

DER BERUFSFÖRDERUNGSDIENST



**BERÄT STANDORTNAH,
KOMPETENT UND INDIVIDUELL**



**FÖRdert SCHULISCHE UND
BERUFLICHE BILDUNG**



**FÜHRT INFORMATIONS-
VERANSTALTUNGEN SOWIE
JOB- UND BILDUNGSMESSEN DURCH**



**VERMITTELT ARBEITS-,
AUSBILDUNGS-, UMSCHULUNGS-
UND PRAKTIKUMSPLÄTZE**

Weitere Informationen erhalten Sie
bei Ihrem BFD und im Internet unter
www.bfd.bundeswehr.de



BFD BERUFS
FÖRDERUNGS
DIENST

IMPRESSUM

Herausgeber:
Bundesamt für das Personalmanagement
der Bundeswehr
II 2.3 BFD
Brühler Str. 309a
50968 Köln

Entwurf, Layout und Druck:
Bundesamt für Infrastruktur,
Umweltschutz und Dienstleistungen
der Bundeswehr, DL I 4
Zentraldruckerei BAIUDBw

Bildnachweise:
Titel und Innenteil: Bundeswehr

Stand: 01/2024

Diese Publikation ist Teil der Informations-
arbeit des Bundesministeriums der Ver-
teidigung. Sie wird kostenlos abgegeben
und ist nicht zum Verkauf bestimmt.



BUNDESWEHR

BERUFSFÖRDERUNGSDIENST Gemeinsam Richtung Zukunft



BUNDESWEHR

MIT ERFOLG IN DEN ZIVILBERUF

Sie fragen sich, wie es nach Ihrer Dienstzeit als Soldatin auf Zeit oder Soldat auf Zeit weitergeht und wer Sie bei der Vorbereitung auf den Start in den Zivilberuf kompetent und vertrauensvoll unterstützen kann?

DIE ANTWORT IST EINFACH:

Wir – die Fachkräfte des Berufsförderungsdienstes (BFD) der Bundeswehr – bieten Ihnen einen umfassenden Service, der Ihnen den Schritt in die zivilberufliche Karriere maßgeblich erleichtern kann. Wir helfen Ihnen bei der Orientierung, Planung und finanziellen Förderung Ihrer zivilberuflichen Qualifizierung bis hin zur Eingliederung auf einen Arbeitsplatz.

Während der Dienstzeit können Sie vorhandene Kenntnisse und Fertigkeiten auffrischen, erweitern oder neue Qualifikationen erwerben und so Ihre zivile Karriere vorbereiten. Der BFD bietet hierzu jedes Jahr ein umfangreiches Seminarprogramm an.



**GEMEINSAM
RICHTUNG
ZUKUNFT**




Förderungszeiten und -beträge sowie der Bezugszeitraum der Übergangsgebühren können sich aufgrund gesetzlicher Bestimmungen oder durch Zeiten eines Wehrdienstverhältnisses besonderer Art nach dem Einsatz-Weiterverwendungsgesetz (EinsatzWVG) verringern beziehungsweise entfallen.

* siehe dazu § 12 Abs. 2 SVG

** SaZ, die einen Hochschulabschluss auf Kosten des Bundes erworben haben (gem. § 5 Abs. 9 SVG)

*** SaZ, die mit einem geforderten Hochschulabschluss eingestellt worden sind und Unteroffiziere des Militärmusikdienstes (gem. § 5 Abs. 9 SVG)

**** siehe dazu § 39 SVG i.V.m. § 45 Abs. 2 Nr. 6 SG



JE LÄNGER SIE SICH ALS SOLDATIN ODER SOLDAT VERPFLICHTEN, DESTO UMFANGREICHER SIND IHRE FÖRDERUNGSANSPRÜCHE.

	ERMESSENSFÖRDERUNG während der Wehrdienstzeit	ANSPRUCH auf Förderung schulischer und beruflicher Bildung nach der Wehrdienstzeit (§ 5 SVG)	KOSTENHÖCHST- BETRAG (§ 6 SVG i.V.m. § 19 BFöV)	LEISTUNGEN für die schulische und berufliche Qualifizierung und zur beruflichen Eingliederung	Dauer der Zahlung der ÜBERGANGS- GEBÜHREN	ÜBERGANGSBEIHILFE (x-fache der Dienstbezüge des letzten Monats)
SaZ 4 < 5	Vorrangig durch interne Bildungs- und Eingliederungsmaßnahmen nach § 4, § 7 SVG.	12 Monate	5.000 €	<ul style="list-style-type: none"> » Stellenbörse » Einarbeitungszuschuss » Erstattung von Kosten für Vorstellungsreisen und Eignungsfeststellungsreisen » Orientierungspraktikum BiAMBw » Berufsorientierungspraktikum (BOP) » Eingliederung in den öffentlichen Dienst mittels E- / Z- Schein (nur für SaZ 12+) » Erstattung von Kosten für fachberufliche Prüfungen und Umschreibungen militärischer Erlaubnisse und Berechtigungen » Ausstellung von Bescheinigungen und Nachweisen zur zivilberuflichen Anerkennung militärischer Ausbildung und Verwendung » Berufsorientierungsmaßnahmen » Berufsvorbereitungsmaßnahmen » Bewerbungstraining » Betriebspraktikum » Vermittlerische Betreuung 	12 Monate	4-fache
SaZ 5 < 6		18 Monate	7.000 €		18 Monate	4,5-fache
SaZ 6 < 7		24 Monate	9.000 €		24 Monate	5-fache
SaZ 7 < 8		30 Monate	11.000 €		30 Monate	5,5-fache
SaZ 8 < 9		36 Monate	13.000 €		36 Monate	6-fache
SaZ 9 < 10		42 Monate	15.000 €		42 Monate	6,5-fache
SaZ 10 < 11		48 Monate	17.000 €		48 Monate	7-fache
SaZ 11 < 12	Nachrangig durch schulische und berufliche Bildungsmaßnahmen nach § 5 Abs.1a SVG.	54 Monate	19.000 €		54 Monate	7,5-fache
SaZ 12 +		60 Monate	21.000 €		60 Monate	je nach Dienstzeit *
SaZ < 12 ** mit Studium		12 Monate	5.000 €		12 Monate	je nach Dienstzeit *
SaZ 12 + ** mit Studium		24 Monate	9.000 €		24 Monate	je nach Dienstzeit *
SaZ 4 + *** mit Studium		7 bis 36 Monate (je nach Dienstzeit)	siehe § 19 Abs. 2 BFöV		7 bis 36 Monate (je nach Dienstzeit)	je nach Dienstzeit *
BO 41 **** ohne Studium	36 Monate	13.000 €	Ruhegehalt	Ruhegehalt		
BO 41 **** mit Studium	24 Monate	9.000 €	Ruhegehalt	Ruhegehalt		